

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/919-1.13/88

Neutralität Österreichs;

Anfrage der Abgeordneten Meissner-Blau  
und Freunde an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 2151/J**II-4948** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2149/AB

1988 -07- 18

zu 2151/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Meissner-Blau und Freunde am 19. Mai 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2151/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur vorliegenden Anfrage möchte ich mich einleitend auf die Feststellung beschränken, daß das Grundrecht der freien Meinungsäußerung für Offiziere des Bundesheeres in gleicher Weise Geltung besitzt wie für andere österreichische Staatsbürger auch. Grenzen dieser Meinungsfreiheit könnten sich lediglich in jenen Bereichen ergeben, die der militärischen Geheimhaltung bzw. der Amtsverschwiegenheit unterliegen. In diesem Sinne bitte ich daher um Verständnis, daß ich davon Abstand nehme, die Privatmeinung eines Militärpublizisten zu qualifizieren.

Im übrigen kann es nur nützlich sein, im Interesse einer möglichst intensiven und umfassenden Aufbereitung komplexer Sachthemen Diskussionsbeiträge zu strategisch-operativen Fragen zur Verfügung zu haben. Eine solche Diskussion kann daher meines Erachtens vom Standpunkt der öffentlichen Bewußtseinsbildung nur begrüßt werden.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ich verweise auf meine vorstehenden Ausführungen. Ich vermag daher auch keinen problematischen Bezug zur österreichischen Neutralität zu erkennen.

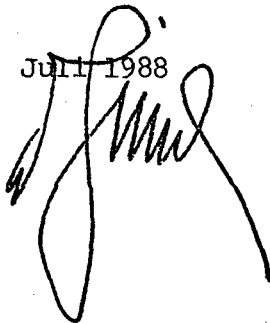
Zu 2:

Diese von den Anfragestellern aus dem Artikel "Abrüstung zum Frieden?" abgeleitete These konnte ich in dieser Form nicht wahrnehmen. Daß aber Österreich seinen Beitrag als neutraler Staat zu leisten hat und nicht zu einem Faktor der Instabilität werden darf, ist eine Forderung, die auch ich schon bei mehrfacher Gelegenheit erhoben habe.

Zu 3:

Hinsichtlich des Stellenwertes des gegenständlichen Artikels verweise ich auf meine obigen Bemerkungen.

13. Juli 1988

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long tail, positioned below the date.